

Geschäftszahl: 2021-0.462.714

Wien, 9. Juli 2021

**Eisenbahnachse Brenner; Zulaufstrecke Nord; 4-gleisiger Ausbau Unterinntal  
4-gleisiger Ausbau Schaftebau - Knoten Radfeld  
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren**

**UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs 9 UVP-G 2000  
und Detailgenehmigungsverfahren betreffend den Teilbereich „Rohbaustollen Angath“**

**Kundmachung des UVP-Bescheides**

**EDIKT**

In der oben angeführten Angelegenheit wurde der Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 14. August 2019 betreffend die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der Grundsatzgenehmigung gemäß §§ 23b Abs 1, 24 und 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000, ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30. April 2020 und den Detailgenehmigungsantrag vom 30. Juni 2020 betreffend den „Rohbaustollen Angath“ unter Mitbewendung der §§ 31 ff EibG, §§ 9, 32, 38, 40 ff iVm 127 WRG, der §§ 21 und 26 BStG und der §§ 17 ff ForstG sowie aller sonst noch erforderlichen bundesrechtlichen Genehmigungen, für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schaftebau - Knoten Radfeld“ im redaktionellen Teil der „Tiroler Tageszeitung“ und der Tirolausgabe der „Kronen Zeitung“ verlautbart.

Es wird nunmehr mitgeteilt, dass die in dieser Angelegenheit ergangene Entscheidung im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, von **Freitag den 16. Juli 2021 bis einschließlich Freitag den 10. September 2021**, mindestens aber acht Wochen nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts, während der Amtsstunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Es wird um telefonische Anmeldung unter +43 (1) 71162 655064 oder 652221 gebeten. Die Entscheidung

kann auch im Internet unter nachstehendem Link eingesehen werden:

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren/eisenbahnachse-brenner.html>

Weiters liegt der Bescheid auch bei den **Standortgemeinden Angath, Angerberg, Breitenbach am Inn, Kundl, Langkampfen, Radfeld und Wörgl** zur öffentlichen Einsicht auf. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt auch im redaktionellen Teil der „Tiroler Tageszeitung“, und der der Tirolausgabe der „Kronen Zeitung“ kundgemacht wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts als zugestellt gilt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Als Partei wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen unverzüglich zugesendet. Als Beteiligte bzw. Beteiligter wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen ausgefolgt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 24 Abs 1, 24f Abs 13 und 14 UVP-G 2000 idgF (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000)

§§ 44a und 44f AVG idgF (Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991)

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger